

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: des-zma-lea  
Unsere Nachricht vom:

Name: Dipl.-Ing. Architekt Detlef Desler  
Telefon: +49 30 2601-2500  
Fax: +49 30 2601-42500  
E-Mail: detlef.desler@din.de  
Internet: www.din.de

Datum: 2020-07-06

## **Position der interessierten Kreise des DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau) zu den CPR Review- und CPR-Acquis-Prozessen der EU-Kommission**

### **Vorwort**

Die EU-Kommission beabsichtigt eine Revision der EU-BauPVO durchzuführen. Parallel diskutiert die EU-Kommission mit den Mitgliedstaaten in einem zweiten Prozess, dem Acquis-Prozess, mögliche alternative Ansätze zur Regelung der Inverkehrbringung von Bauprodukten. Insbesondere wird überlegt, eine Veränderung des Prozesses zur Erarbeitung technischer Regeln zur Ausfüllung der EU-BauPVO einzuführen. Die EU-Kommission beabsichtigt, die Revision der EU-BauPVO an den Ergebnissen des Acquis-Prozesses zu orientieren – und umgekehrt.

Die interessierten Kreise im DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau) stehen einer Überarbeitung der EU-BauPVO grundsätzlich positiv gegenüber. Es wird Bedarf gesehen, die bestehenden Schwierigkeiten im Prozess der Entwicklung und der Zitierung harmonisierter Normen abzustellen und die heute bestehenden Einschränkungen in der Entwicklung des Binnenmarktes für Bauprodukte und der Wettbewerbsfähigkeit aufzuheben.

Die interessierten Kreise im NABau haben Eckpunkte erarbeitet, die bei einer Novellierung der EU-BauPVO zu berücksichtigen sind. Diese Eckpunkte sind in einem Rechtsrahmen umzusetzen, der durch „Leitplanken“ vorgegeben ist.

Eine Erarbeitung technischer Spezifikationen durch Gremien der EU-Kommission, wie zurzeit geplant, kann nach Auffassung der interessierten Kreise im NABau unter den nachfolgend genannten Bedingungen nicht geleistet werden. Insbesondere ist die Beteiligung aller interessierten Kreise einschließlich der öffentlichen Hand der Mitgliedstaaten, die zurzeit über das nationale Delegationsprinzip in die Erarbeitung der technischen Normen einbezogen werden, zwingend erforderlich.

Die interessierten Kreise im NABau sehen folgende Punkte als Voraussetzung für eine erfolgreiche Überarbeitung der EU-BauPVO als essentiell an:

#### **DIN Deutsches Institut für Normung e. V.**

Sitz: Saatwinkler Damm 42/43 · 13627 Berlin  
Präsident: Dr. Albert Dürr  
Vorstand: Christoph Winterhalter (Vorsitzender), Rüdiger Marquardt  
Geschäftsleitung: Karsten Bich, Thomas Schiemann, Daniel Schmidt, Dr. Michael Stephan, Dr. Hartmut Strauß, Astrid Wirges  
Registergericht: AG Berlin-Charlottenburg, VR 288 B

## Leitplanken

- Die EU-Kommission regelt die Rahmenbedingungen des Binnenmarktes.
- Die Mitgliedstaaten definieren das Niveau der Bauwerkssicherheit frei und in eigener Zuständigkeit.
- Die Bauproduktenverordnung definiert die eine Seite der „Schnittstelle“ zwischen Binnenmarkt (Handel von Bauprodukten) und Bauwerkssicherheit (Errichtung von Bauwerken) – nämlich aus der Perspektive des Binnenmarktes. Die andere Seite der Schnittstelle – die detaillierten Anforderungen an die Bauwerkssicherheit – definieren die Mitgliedsstaaten.
- Das System der „gemeinsamen Fachsprache“ durch harmonisierte technische Spezifikationen, insbesondere durch Normen wird beibehalten.
- Die Erarbeitung der technischen Normen unter Beteiligung aller interessierten Fachkreise in den europäischen Normungsinstituten (CEN/CENELEC) wird beibehalten.
- Bei einer möglichen Revision der EU-BauPVO sollten nur solche Änderungen vorgenommen werden, welche die Rechtssicherheit und die Praxistauglichkeit erhöhen.

## Eckpunkte

- 1) Eindeutige Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen der EU-Kommission und den Mitgliedsstaaten
  - Die Anforderungen der Mitgliedsstaaten an Bauwerke führen zu verwendungsspezifischen Anforderungen an Bauprodukte, die entsprechende Wesentliche Merkmale und Leistungen der Bauprodukte erfordern.
  - Das EU-Bauproduktenrecht hat diesbezüglich dienende Funktion. Gegenstand und Grenzen der Harmonisierung sind daher klar zu regeln.
- 2) Festlegung und Darstellung des Rechtsverhältnisses zwischen der EU-BauPVO und anderen europäischen Rechtsakten
  - Klarstellung der Anwendungsbereiche und Grenzen der EU-BauPVO im Verhältnis zu anderen EU-Rechtsakten (z. B. Ökodesign-Richtlinie) sowie Festlegung von Kollisionsregeln, beispielsweise in Bezug auf die Kennzeichnung von Produkten.
- 3) „Gemeinsame Fachsprache“ als Bindeglied zwischen den Bauwerksanforderungen der Mitgliedstaaten und den Leistungen der Bauprodukte
  - Die Fachsprache muss produktübergreifend gleich sein und sich - soweit vorliegend - am europäischen Harmonisierungssystem, z. B. den bei CEN erarbeiteten Eurocodes, orientieren.
  - Das Bauprodukt und der Geltungsbereich der harmonisierten technischen Spezifikation (z. B. Normen) müssen eindeutig beschrieben sein.
  - Es muss ein schneller, produktspezifischer Weg zur Vervollständigung der gemeinsamen Fachsprache verfügbar sein (z. B. über Europäisch Technische Bewertungen).
  - Eigen- und Fremdüberwachung der Produktion (AVCP) müssen durch eindeutige Kriterien in Abhängigkeit vom Verwendungszweck des Bauprodukts festgelegt werden. Sie sind Teil des Konzeptes der Bauwerkssicherheit der Eurocodes. Parallele Subsysteme zur Überwachung, z. B. lebenszyklusorientierter Produkteigenschaften, sind zu vermeiden.
- 4) Eindeutige Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen in Bezug auf die Normung
  - Normung dient der Allgemeinheit und erfolgt durch die interessierten Kreise in den europäischen Normungsinstituten (CEN/CENELEC).
  - Normung beruht auf transparenten, klaren und verbindlichen Verfahrensvorschriften und Kriterien für die Erarbeitung und die Veröffentlichung als harmonisierte technische Norm (inklusive Zitierung im Amtsblatt der Europäischen Union). Normung bildet den aktuellen Stand der Technik unter Beachtung der Normungsaufträge ab.
  - Die Aufnahme der Fundstelle der Norm führt nicht zu Inkorporation in materielles EU-Recht.
  - Eine Änderung bzw. Anpassung von Normungsaufträgen muss zeitnah nach einem verbindlich festgelegten Verfahren stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

DIN – Gruppe Bauen und Gebäude (BAU)

i. A. Prof. Stefan Winter  
Vorsitzender des NABau

i. V. Detlef Desler  
Kommissarischer Geschäftsführer